

Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Beetzendorf

Auf Grund der §§ 4,5,8 und 45Abs.2 Pkt.1 Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBL. LSA 2014 S.288) in der zurzeit gültigen Fassung und der nach §§1,2,4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Beetzendorf in seiner Sitzung am 17.12.2015 folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe und Trauerhallen, für die Zustimmung zur Errichtung von Grabmalen und baulichen Anlagen, sowie sonstiger Leistungen werden nach Maßgabe dieser Friedhofsgebührensatzung Gebühren erhoben.

§ 2 Gegenstand und Höhe der Gebühren

I; Erwerb von Grabstätten

| | |
|---|----------|
| 1. Reihengrab | 150,00 € |
| 2. Doppelgrab (Familien, Wahl- u. Gemeinschaftsgräber) | 300,00 € |
| 3. Urnengrab | 150,00 € |
| 4. anonymes Grab (grüne Wiese) | 450,00 € |
| 5. Rasengrab | 450,00 € |
| II; Verlängerung/ 5 Jahre | 25,00 € |
| Anpassung/ Jahr | 5,00 € |

III; sonstige Gebühren

- | | |
|--|----------|
| a) Um- Aus- und Aufbettungserlaubnis | 50,00 € |
| b) für die Zustimmung zur Beisetzung von Ortsfremden wird eine Gebühr erhoben; | 50,00 € |
| c) beim erstmaligen Erwerb von Grabstellen und bei deren Verlängerung wird eine jährliche Unterhaltungsgebühr für die Dauer der Nutzung bzw. Verlängerung erhoben;(außer §2Abs.I Nr.4u.5) | 15,00 € |
| d) bei bestehenden Grabstellen, für die bisher keine Unterhaltungsgebühr erhoben wurde, wird eine jährliche Unterhaltungsgebühr bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes erhoben; die Gebühr beträgt Jahr/Grabstelle (außer §2Abs.I Nr.4u.5) | 15,00 € |
| e) Nutzung der Trauerhalle: | |
| 1. in Beetzendorf | 100,00 € |
| 2. in Darnebeck, Käcklitz | 30,00 € |
| 3. in Bandau, Poppau, Peertz, Hohentramm, Stapen, Siedengrieben, Jeeben, Mellin, Tangeln | 50,00 € |

§ 3 Gebührenpflichtige

1. Gebührenpflichtig ist der Nutzungsberechtigte(Antragsteller)
2. Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Auftrag von mehreren Personen gestellt, so haftet jede dieser Personen als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehen der Gebührenpflicht, Fälligkeit und Beitreibung

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahmen des Friedhofes, seiner Einrichtungen oder sonstigen Leistungen. Der Gebührenpflichtige erhält einen Gebührenbescheid.
2. Die Fälligkeit der Gebühren ist ein Monat nach Zugang des Bescheides.
3. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 5 Gebührenbefreiung, Billigkeitsmaßnahmen

1. Bei Kriegsgräbern werden keine Gebühren erhoben.
2. Die Gebühren können im Einzelfall auf Antrag zur Vermeidung unbilliger Härten gestundet, ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6 Zusätzliche Leistungen

Für zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nach § 2 nicht vorgesehen sind, setzt die Gemeinde die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 7 Rechtsmittel

1. Für die Einlegung eines Rechtsmittels gegen einen Gebührenbescheid gelten die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit der Verwaltungsgerichtsordnung.
2. Durch die Einlegung eines Rechtsmittels wird die Verpflichtung zur Zahlung der Gebühren nicht aufgehoben.

§ 8 In- Kraft- Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntgabe in Kraft und ersetzt alle vorgehenden Friedhofsgebührensatzungen / Friedhofgebührenordnungen im Gemeindegebiet.

Beetzendorf, den 17.12.2015

Köppe

Bürgermeister

Siegel

